

Personalstandstatistik am 30. Juni 2019

Rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Abgrenzung des Personals

1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2019 in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu einer auskunftspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Entgelt oder Vergütung aus Mitteln dieser Stelle beziehen.

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, mit Zeitvertrag
- geringfügig (Allein)Beschäftigte
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen und Unternehmen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung)

1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV)
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ **kein** Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet
- ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, z. B. Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes)
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben
- Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden

- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden)
- Beschäftigte mit Werkvertrag
- nebenberuflich tätige Honorarkräfte
- Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsminderungsrente
- Praktikanten/Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist

2 Umfang des Beschäftigungsverhältnisses

2.1 Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl beträgt.

Dazu zählen auch Beschäftigte in Ausbildung.

2.2 Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Beschäftigte, die ...

... stundenweise vergütet werden, sind entsprechend ihrer Stundenzahl analog zuzuordnen.

... sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind bei den Teilzeitbeschäftigten T1 mit nachzuweisen (unabhängig vom Modell der Altersteilzeit, also einschließlich der in der Freistellungsphase befindlichen).

2.3 Geringfügig (Allein)Beschäftigte

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigungen im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

Die geringfügig Beschäftigten sind im Fragebogen nachrichtlich anzugeben.

3 Art des Beschäftigungsverhältnisses

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Ausbildung. Hierzu gehören auch „Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/Beamtinnen“, die innerhalb der Einrichtung als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen tätig sind (im Rahmen einer sogenannten „Insichbeurlaubung“).

Es wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen unterschieden.

4 Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

4.1 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Ausbildung

Für die Zuordnung ist das Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung oder eines Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend. Dieser Personenkreis erhält in der Regel tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütungen/-entgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinische Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen im Anerkennungsjahr, § 1 des TVPöD i. V. m. BBiG).

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag nachzuweisen, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Hier sind nicht gesondert nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/Umschülerinnen oder Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen)
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/-praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren

4.2 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Zeitvertrag

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in einem Vertragsverhältnis auf Zeit: z. B. mit Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/Doktorandinnen, Diplomanden/Diplomandinnen, Werkstudenten/Werkstudentinnen sowie Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen.

Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses sind hier nicht nachzuweisen; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen.